Die paar landschaftlichen Überreuter, die etwa über den „Fürkauf" zu wachen, die „Wasserseher" oder die kaiserlichen Forstknechte, die vielleicht fischerliche Übergriffe zu „sehen" gehabt hätten, waren, wie die Akte immer wieder zeigen, zu „verschmiert", die Männer vom Salzamt — in unausgesetztem Streit mit der Fischerei — nicht leidenschaftslose Unbeteiligte, und der „Kaiserliche Fischmeister" (ein höherer Beamter, nicht zu verwechseln mit der Bezeichnung „Fischmeister" für den bevollmächtigten Ferter) kämpfte, wie SCHEIBERS Arbeit so trefflich darstellt, ohne den gehörigen Rückhalt jahrhundertelang einen ebenso aufreibenden wie aussichtslosen Kampf gegen die Verstöße wider diese wie auch wider die späteren Fischerei-Ordnungen. Denn hinter den Fischern standen ja ihre Herrschaften, denen niemand ernstlich auf die Finger zu klopfen wagte. So sind also auch die oben angeführten Ge- und Verbote von 1418 samt ihrer dröhnenden Strafordnung mit einem wissenden Lächeln zu nehmen. Der hohe Wert dieser Urkunde liegt in dem Einblick, den sie uns Menschen von heute in die damaligen Fischereiverhältnisse des „Landls" nach der wirtschaftlichen wie nach der kulturgeschichtlichen Seite vermittelt.

Anmerkung zu den Quellen Bei den diplomata, monumenta, instrumenta, registra u. dgl. handelt es sich um Urkundensammlungen, die zumeist im 19. Jahrhundert angelegt wurden, entsprechend unseren Österreichischen Urkundenbüchern der Akademie der Wissenschaften. So die Boica wie auch die MEICHELBEKs für Bayern, die Alsatiae (SCHÖPFLINs) für den Elsaß, die Juvavi für Salzburg, die Moguntiaca (WÜRDTWEINs) für Mainz, wogegen es sich bei der Arbeit des Heisterbacher Mönches CAESARIUS um eine zu seiner Zeit (13. Jahrhundert) angelegte Chronik des Klosters Prüm handelt.

Kurzberichte aus dem Schrifttum

Urethan-Betäubung von Forellen bei wissenschaftlichen Untersuchungen. Obwohl die Urethan-Betäubung bei tierphysiologischen Untersuchungen seit langem auch bei Wassertieren üblich ist, hat sie bisher in die Methodik der Fischereiwissenschaft nicht Eingang gefunden. Nach Versuchen von E. TACK (Albaum) an Forellen hat sich eine 1%ige Lösung, das heißt, 10 g Äthylurethan (von E. Merck in Darmstadt) auf 1 Liter Wasser, als richtig erwiesen. Bei dieser Konzentration traten weder Verluste noch nachteilige Folgen ein, vorausgesetzt, daß auch alle sonstigen Maßnahmen, wie Vermeidung von Temperaturstößen beim Umsetzen, Darbieten O_2-reichen Frischwassers nach der Messung und anderes, gewissenhaft eingehalten werden. Eintritt und Dauer der Urethan-Narkose zeigt individuelle Schwankungen, ebenso die Erholungszeit. Im allgemeinen reichen bei Regenbogenforellensetzlingen 2 bis 3 Minuten zur Betäubung und auch wieder zur Aufrichtung aus der Seitenlage. Die Extremwerte betrugen nach TACK (Der Fischwirt, H. 12, 1953) für die Narkose 115 und 300 sec., für die Erholung 60 und 360 sec. „Meßreif" ist ein Fisch, sobald er das Gleichgewicht verloren hat und in Seitenlage ruhig auf dem Boden des Behälters liegt. Es ist nicht ratsam, erst das Aufhören der Atembewegungen abzuwarten, da durch zu tiefe Narkose leicht Verluste eintreten. Zur Erholung kommen die Fische in frisches Fließwasser oder vorübergehend in einen Behälter, dessen stehendes Wasser gewechselt und durchlüftet werden soll.

Die Urethan-Konzentration für andere Fische muß von Fall zu Fall erst geprüft werden. Die Methode eignet sich für Messungen, Lebenphotographie, Fischmarkierungen, Prüfung von Ausstellungstieren usw. Sie ermöglicht eine schonende Behandlung der Tiere und spart erheblich an Zeit. Die angesetzte Urethan-Lösung ist wiederholt verwendbar und über ein Jahr haltbar.

Fischerei als Hochschulfach. Ab 1. September 1952 ist an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin „Fischerei" als eigene Fachrichtung zugelassen. Nach dreijährigem Studium wird durch das Abschlußexamen der Titel Diplom-Fischwirt erworben. Zulassungsbedingung: Reifezeugnis und zweijährige Fischereipraxis mit Gehilfenprüfung. Studienziel: Ausbildung von Fischwirten für Praxis, Lehre und Forschung. Im ersten Studienjahr werden die naturwissenschaftlichen Grundfächer (zusammen mit den Landwirtschaftsstudenten) und eine fischereiliche Pflichtvorlesung über Nutzfische gehört, im zweiten und dritten Jahr werden ausschließlich fischereiliche Spezialfächer vorgetragen. In allen sechs Semestern haben auch gesellschaftswissenschaftliche Fächer (Grundlagen des Marxismus-Leninismus, deutsche und russische Sprache und Literatur) sowie Körpererziehung ihren Platz. (H. WUNDSCH; Fischen und Angeln, H. 7/1953, Ausg. B.)

Kanalufersicherung mit Schilfrohr. Der Besprechung eines gleichbetitelten Aufsatzes von ARENS (Wasserwirtschaft, H. 6/1953) in Österr. Wasserwirtschaft (H. 8—9/1953, S. 203) entnehmen wir: Zur Sicherung der Uferböschungen der nordwestdeutschen Schiffahrtskanäle gegen Wellenschlag hat sich nach jahrzehntelanger Erfahrung das Schilfrohr (Phragmites communis) bestens bewährt. Es werden deshalb weitere Uferstrecken durch diese kostensparende Lebendverbauung gesichert. Das Schilfrohr verfilzt mit seinen Wurzelstöcken den Boden und bildet unter Wasser aus den Halmknoten zahlreiche Wurzeln, deren den Boden zusammenhaltendes Geflecht die Auswaschung verhindert. Ferner bilden die dicht stehenden Halme einen elastischen Gürtel, der bei entsprechender Breite die Kraft der Wellen vernichtet. Das entwickelte Pflanzverfahren ermöglicht rasche Aufstockung.

Es ist zu hoffen, daß die Erfahrungen des Auslandes bei uns nun mehr Beachtung und weniger Ablehnung finden werden als die Stimmen aus dem eigenen Vaterland, wie sie von WALTL, PRÜCKNER, LUSTIG und ein paar anderen angefeindeten Verfechtern und Praktikern der Lebendverbauung zum Teil schon vor Jahrzehnten erhoben wurden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die „Wegleitung zum Wiederanlegen von Bachhainen, Feldgehölzen und Gebüschgruppen" von Dr. W. KNOPFLI in der Schweiz. Fischerei-Zeitung (H. 10/1953) verwiesen.

Enten in der Teichwirtschaft. B. ZEIDLER kommt zum Schluß, daß die Nachteile der Entenhaltung durch den Wert des Dunges für die Planktonentwicklung reichlich wettgemacht werden. Voraussetzung ist ordnungsgemäße Fütterung, falls bei der Größe des Gewässers dieser Punkt überhaupt Gewicht hat. In der Vernichtung lebensschwacher oder kranker Fische kann eher ein Vorteil erblickt werden. Von kleinen Wildwässern mit Edelfischen wird man aber jedes Wassergeflügel fern halten müssen. (Allg. Fisch.-Ztg., H. 9/1953.)

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch W. M. in der Schw. Fisch.-Ztg. (H. 10. 1953). Er betont das Übel der Beunruhigung der Fische in der Laichzeit und die Verluste an Laich und Brut. In Fischteichen mit zweijährigen Fischen sind Hausenten wertvolle Dungspender.

Fischereiverordnung als Rahmengesetz. Im Entwurf zu einer neuen Fischereiordnung im Kanton Zürich wird die Festlegung der Fanggeräte, Schonmaße, -zeiten und -gebiete den Unterbehörden nach den örtlichen Gegebenheiten überlassen, um größte Anpassung an die biologischen Verhältnisse in den einzelnen Gewässern zu ermöglichen (Schw. Sportf., H. 12/1953).

Fischverladung mit Saugapparat. Eine neue Methode, Fische vom Netz ins Schiff und von diesem an Land umzuladen, wurde in Amerika entwickelt. Das Gerät dazu besteht aus einem an eine Saugpumpe angeschlossenen Schlauch, mit dem die Fische aus dem an die Längsseite des Schiffes gezogenen Netz in wenigen Minuten an Bord „gesogen" werden (Staubsauger-Prinzip). Die Entladung wird ebenso vorgenommen. Durch diese Mechanisierung wird viel Arbeitszeit eingespart (Kärnten. Bauer, H. 3/1954). Gf.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1954

Band/Volume: 7

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: Kurzberichte aus dem Schrifttum 26-27